

Protokoll

Gegenstand der Beschlußfassung.

aufgenommen am

Anstellung eines Gemeindefürsers
in Erfüllung eines vorkommenden
Verpflichtung auf Grund des Art.
83 §. 3 d. V. R. G. L. (beständige
Gemeinde hat.

25. Mai 1890.

Zur Berathung und eventuellen Beschlußfassung in
nebenbezeichneter Sache wurden vom Bürgermeister zu der
auf heute anberaumten Ausschußsitzung die sämtlichen
Ausschußmitglieder gemäß Art. 145 der Gemeindeordnung —
resp. Art. 47 derselben — richtig geladen.

Von den Geladenen sind erschienen 7 Ausschuß-
mitglieder — außerordentliche Mitglieder, so daß
die beschlußfähige Zahl anwesend ist.

Auf Vortrag des Bürgermeisters und nach eingehender
Berathung wurde mit 7 gegen — Stimmen
beschlossen.

Gegenwärtig

der Bürgermeister

Ad. Türk

die unterzeichneten Ausschußmitglieder

der Protokollführer

Ad. Strauß

I. Es sei der Gemeindefürsers Franz Hin-
termayer mit Beginn vom 1. Juni l. J.
an zugleich als Gemeindefürsers angesetzt
in der sein Beginn als Gemeindefürsers
in der Gemeindefürsers der Gemeinde
am 1. Juni l. J. 220 M. zu zahlen.

II. Es sei eine vorkommende Verpflichtung
auf Grund des Art. 83, Ziff. 3 des
Vorkommenden Verpflichtung in der Gemeinde
zu lassen, daß alle vorkommenden
Gemeinde vorkommenden Verpflichtung, sowie alle
beständigen Gemeindefürsers der Gemeinde
gibt und vorkommenden Verpflichtung
zu lassen.

und zwar aus folgenden